

Vertriebspartnervertrag

zwischen

**Toker telecom GmbH
Voltastraße 2
70376 Stuttgart**

(nachfolgend: **Toker telecom** genannt)

und

(nachfolgend: **Vertriebspartner** genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Vermittlung von Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bzw. Serviceprovidern und Dritten (nachfolgend: Teilnehmer) durch den Vertriebspartner.

1. Der Vertriebspartner übernimmt die Vermarktung der aus den Anlagen zu diesem Vertrag ersichtlichen Produkte (nachfolgend: Vertragsprodukte) gegenüber Endkunden im Vertragsgebiet Deutschland. Der Vertriebspartner kann Einzelheiten zu den Vertragsprodukten über das Vertriebspartnerportal von Toker telecom, abrufbar über die Adresse www.toker-telecom.de, abrufen.

2. Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der in den Anlagen zu diesem Vertrag genannten Vertragsprodukte besteht. Werden Vertragsprodukte von Toker nicht mehr angeboten, hat der Vertriebspartner das Recht, den vorliegenden Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vertragsprodukte nicht mehr angeboten werden, außerordentlich zu kündigen.

3. Dem Vertriebspartner wird durch den vorliegenden Vertrag kein Gebiets- und/oder Kundenschutz eingeräumt. Toker telecom ist berechtigt, im Vertragsgebiet

selbst oder durch einen anderen Vertriebspartner tätig zu werden. Der Vertriebspartner ist berechtigt, Produkte von anderen Netzbetreibern bzw. Serviceprovidern anzubieten.

4. Die vom Vertriebspartner vermittelten Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen kommen ausschließlich zwischen dem Teilnehmer und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Serviceprovider zustande.

5. Toker telecom wird ausschließlich als Großhändler für Netzbetreiber bzw. Serviceprovider tätig und erbringt selbst keine Telekommunikationsdienstleistungen. Die Lieferung von Mobilfunkgeräten und – Zubehör ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

6. Der Vertriebspartner ist nicht zum Einzug von Forderungen oder zur Abgabe oder Annahme von Erklärungen im Namen von Toker telecom oder dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Serviceprovider berechtigt.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Die Zusammenarbeit zwischen Toker telecom und dem Vertriebspartner richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Vertrages sowie den dem Vertriebspartner zur Verfügung gestellten Produktübersichten. Ergänzend gelten die auf den monatlich erstellten Provisionslisten aufgeführten Bedingungen, sowie die Geschäftsbedingungen und Tarifkonditionen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider, die der Vertriebspartner über das Vertriebspartner-Portal, abrufbar unter der Adresse www.toker.telecom.de, abrufen kann. Auf Wunsch sendet Toker telecom diese dem Vertriebspartner zu.

2. Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass sich die Geschäftsbedingungen und Tarifkonditionen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider ändern können. Toker telecom hat hierauf keinen Einfluss. Es geltend jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Teilnehmer gültigen Geschäftsbedingungen und Tarifkonditionen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider.

§ 3 Leistungen von Toker telecom

1. Toker telecom stellt dem Vertriebspartner während der Vertragslaufzeit Werbematerial und Verkaufunterlagen, z. B. Preislisten, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Informationsmaterialien und ggf. Sachmittel sowie - falls vorhanden - elektronische Medien in einem von Toker telecom festgelegten Rahmen kostenlos zur Verfügung.

2. Daneben hat Toker telecom die Möglichkeit, den Vertriebspartner durch Werbe- und Verkaufshilfen sowie Seminare zur Aus- und Weiterbildung des vom Vertriebspartner eingesetzten Personals bei dessen Vertriebstätigkeiten zu unterstützen. Die Einzelheiten hierzu werden von den Parteien gesondert vereinbart.

§ 4 Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, das von Toker telecom überlassene Werbematerial gut sichtbar in den Verkaufsräumen zu platzieren.

2. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, Teilnehmer wahrheits- und ordnungsgemäß über die Vertragsprodukte zu informieren und zu beraten. Bei seiner Tätigkeit hat der Vertriebspartner die korrekte Einhaltung der gesetzlichen Informationspflichten sicherzustellen (z.B. Widerrufsbelehrung nach den Bestimmungen über Fernabsatzverträge).

3. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, beim Vertragsschluss mit dem Teilnehmer keine von den Geschäftsbedingungen und Tarifkonditionen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider abweichende Vertragsgestaltung zu vereinbaren.

4. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die vom jeweiligen Netzbetreiber bzw. Serviceprovider zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Teilnehmer gültigen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Legitimationsrichtlinien der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider für den Vertragsschluss mit dem Teilnehmer einzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Pflichten:

a) Ausschließliche Verwendung von Originalanträgen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider in der jeweils aktuellen Fassung sowie

b) Aushändigung von Geschäftsbedingungen und Tarifkonditionen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider in der jeweils aktuellen Fassung vor Vertragsschluss sowie

c) Sorgfältige Identitätsprüfung des Teilnehmers vor Vertragsschluss mittels gültiger Ausweispapiere sowie EC- und/oder Kreditkarten des Teilnehmer vor Vertragsschluss.

5. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, vor Vertragsschluss mit dem Teilnehmer die Identität sowie die Richtigkeit der vom Teilnehmer angegebenen Daten festzustellen und Kopien der vom Teilnehmer vorgelegten Ausweispapiere sowie EC- und/oder Kreditkarten anzufertigen.

a) Beim Abschluss von Verträgen mit Privatkunden muss der Kunde volljährig und bei Vertragsschluss persönlich anwesend sein. Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass der Abschluss von Verträgen unter Vorlage einer Vollmacht beim Abschluss von Verträgen mit Privatkunden nicht zulässig ist. Die Ausweispapiere müssen auf den Wohnsitz des Teilnehmers, der dem Vertrag zugrunde liegt, ausgestellt sein. Bei Teilnehmern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist der Vertriebspartner verpflichtet, sich eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis vorlegen zu lassen.

b) Der Vertriebspartner verpflichtet sich, beim Vertragsschluss mit juristischen Personen zu überprüfen, ob der Antrag durch eine hierzu berechnigte oder schriftlich bevollmächtigte Person gestellt wird.

6. Der Vertriebspartner erklärt durch seine Unterschrift auf dem Antrag, dass er die Richtigkeit der vom Teilnehmer angegebenen Daten überprüft hat.

7. Ergeben sich Zweifel an der Identität des Teilnehmers, der Echtheit der vorgelegten Dokumente und/oder der Bonität des Teilnehmers, hat der Vertriebspartner zwingend vom Vertragsschluss mit dem Teilnehmer abzusehen. Wird der Antrag eingereicht und in Original an Toker telecom zugesandt, steht es Toker telecom frei, den vom Vertriebspartner vermittelten Auftrag anzunehmen.

8. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, bei Vertragsschluss mit dem Teilnehmer eine schriftliche Einwilligung des Teilnehmers in von Toker telecom durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuholen. Hierzu gehört insbesondere die Einholung einer schriftlichen Einwilligung des Teilnehmers in die telefonische Kontaktaufnahme durch Toker telecom. Der Vertriebspartner stellt Toker telecom diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber Toker telecom wegen einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtung des Vertriebspartners geltend machen.

9. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, den vom Teilnehmer unterzeichneten Antrag im Original einschließlich der Kopien von Ausweispapieren sowie EC- und/oder Kreditkarten des Teilnehmers unverzüglich an Toker telecom weiterzuleiten.

10. Die Einschaltung von Unterhändlern bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Toker telecom. Erteilt Toker telecom dem Vertriebspartner die schriftliche Einwilligung zur Einschaltung von Unterhändlern, so ist der Vertriebspartner verpflichtet, den Unterhändler entsprechend den Regelungen des vorliegenden Vertrages zu verpflichten.

11. Die Abrechnung des vom Vertriebspartner eingeschalteten Unterhändlers obliegt alleine dem Vertriebspartner.

12. Der Vertriebspartner wird Toker telecom unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Änderungen, die seine Adresse, Firmenbezeichnung, Rechtsform, erteilte Handlungsvollmachten sowie sonstige relevante Umstände betreffen, schriftlich anzeigen.

§ 5 Haustürgeschäfte, Telefonmarketing

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Toker telecom keine Verträge abzuschließen, die den Regelungen über Haustürgeschäfte gemäß § 312 ff. BGB unterliegen.

2. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Toker telecom Teilnehmer nicht durch selbst veranlasste ausgehende Telefonanrufe (Outbound) zu kontaktieren.

3. Der Vertriebspartner stellt Toker telecom diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Vertriebspartners in Absätzen 1 und / oder 2 gegenüber Toker telecom geltend machen.

§ 6 Nutzung der Software von Toker telecom

1. Der Vertriebspartner hat die Möglichkeit, Freischaltungsanträge kostenlos über die von Toker telecom zur Verfügung gestellte Software (nachfolgend: Software) mittels Online-Zugang an den Netzbetreiber bzw. Serviceprovider zu übermitteln.

2. Zu diesem Zweck überlässt Toker telecom dem Vertriebspartner Benutzerkennungen sowie Passwörter für den Online-Zugang zur Software.

3. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die ihm überlassenen Benutzerkennungen sowie Passwörter für den Online-Zugang zur Software sorgfältig aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.

4. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, bei Nutzung der Software bestehende Urheber- und / oder andere Schutzrechte von Toker telecom oder Dritten zu beachten.

5. Toker telecom hat das Recht, die Nutzungsmöglichkeit der Software jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise einzustellen.

§ 7 Provisionsanspruch

1. Sofern die Voraussetzungen des § 4 dieses Vertrages erfüllt sind, erhält der Vertriebspartner für die von ihm während der Vertragslaufzeit vermittelten und vom Netzbetreiber bzw. Serviceprovider endgültig rechtswirksam angenommenen und von diesen frei geschalteten Verträge eine Provision von Toker telecom (Abschlussprovision).

2. Eine Provisionspflicht besteht nicht

a) für vom Vertriebspartner vermittelte Verträge, die unter Verletzung der Geschäftsbedingungen und Tarifkonditionen der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider zustande gekommen sind, insbesondere für Verträge, die unter Verstoß gegen die Legitimationsrichtlinien des § 4 dieses Vertrages bzw. die Legitimationsrichtlinien der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider zustande gekommen sind oder

b) für vom Vertriebspartner vermittelte Verträge, die vom Netzbetreiber bzw. Serviceprovider abgelehnt werden (auf die Annahme oder Ablehnung der Verträge durch den Netzbetreiber bzw. Serviceprovider hat Toker telecom keinen Einfluss) oder

c) für vom Vertriebspartner vermittelte Verträge, die vom Netzbetreiber bzw. Serviceprovider zunächst angenommen, später jedoch von diesem gegenüber Toker telecom rückbelastet werden, es sei denn, ausschließlich Toker telecom hat die Rückbelastung zu vertreten, oder

d) für vom Vertriebspartner vermittelte Verträge, sofern der Teilnehmer von seinem Widerrufs- bzw. Rückgaberecht Gebrauch macht oder

e) für vom Vertriebspartner vermittelte Verträge, die erst nach Ende des vorliegenden Vertrages zur Ausführung gelangen oder

f) falls der unterzeichneten Antrag im Original einschließlich der Kopien von Ausweispapieren sowie EC- und/oder Kreditkarten des Teilnehmer nicht unverzüglich an Toker telecom weitergeleitet wird oder

g) bei Eigengeschäfte des Vertriebspartners, es sei denn, Toker telecom hat dem Eigengeschäft zuvor zugestimmt.

h) wenn er betrügerisch bzw. missbräuchlich erworben wurde. Sollten Verträge dadurch zustande kommen, dass Angaben zur Person, Unternehmen oder Bonität vorsätzlich gefälscht oder geändert wurden oder durch grobe Fahrlässigkeit fehlerhaft aufgenommen wurden, so entfällt der Provisionsanspruch. Toker telecom kann sämtliche Ersatzansprüche gegen den Vertriebspartner an den Netzbetreiber bzw. Provider abtreten. Der Vertriebspartner haftet in jedem Fall für die von ihm verursachten Schäden in vollem Umfang. Gleiches gilt bei vertraglichen oder gesetzlichen Verstößen, sowie bei Missachtung der Legitimationsrichtlinien der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider.

3. Die Höhe der Provision bestimmt sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Teilnehmer gültigen Provisionsliste von Toker telecom. Die Provisionsliste wird von Toker telecom regelmäßig, in der Regel monatlich, neu erstellt und dem Vertriebspartner per E-Mail bzw. zum Download über das Vertriebspartner-Portal, abrufbar unter der Adresse www.toker-telecom.de, zur Verfügung gestellt. Der Vertriebspartner akzeptiert die dort genannten Bedingungen durch die Aufnahme bzw. Fortsetzung seiner Tätigkeit.

4. Auf die Provision anfallende Umsatzsteuern und sonstige Abgaben hat der Vertriebspartner zu tragen.

5. Alle dem Vertriebspartner durch seine Vermittlungstätigkeit entstehenden Kosten, sowohl solche im Zusammenhang mit einzelnen Vertragsvermittlungen als auch allgemeine Kosten, sind durch die Provision abgegolten. Der Vertriebspartner

hat keinen Anspruch auf über die Provisionszahlungen hinausgehende Zahlungen. Hiervon ausgenommen sind zwischen Toker telecom und dem Vertriebspartner schriftlich vereinbarte Sonderzahlungen.

§ 8 Vorschuss auf die Provision

1. Toker telecom erteilt dem Vertriebspartner eine Abrechnung über die von ihm vermittelten Verträge und die Höhe der daraus resultierenden Provision. Der Vertriebspartner hat Anspruch auf Zahlung eines Provisionsvorschusses welche in der Abrechnung ausgewiesen ist.

2. Der Vertriebspartner hat die Abrechnung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber Toker telecom geltend zu machen. Die Abrechnung gilt als inhaltlich zutreffend, wenn der Vertriebspartner der Provisionsabrechnung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich widerspricht. Dem Vertriebspartner bleibt es unbenommen, auch nach Ablauf der Frist nachzuweisen, dass die Provisionsabrechnung unrichtig war. Überzahlungen sind vom Vertriebspartner unverzüglich zurück zu zahlen bzw. werden bei der folgenden Provisionsabrechnung durch die Toker telecom verrechnet.

3. Der Provisionsvorschuss ist 7 Werktagen nach Abrechnung fällig.

4. Toker telecom ist berechtigt, Rückbelastungen die aus Verdacht auf Datenmanipulationen bzw. Betrugsverdacht resultieren, bis zur endgültigen Klärung des Verdachtes, mit Ansprüchen des Vertriebspartners gegenüber Toker telecom zu verrechnen, es sei denn, der Verrechnung stehen zwingende gesetzliche Gründe entgegen. Der Vertriebspartner wird Toker telecom in diesem Fall bei der Klärung des Verdachtes bestmöglich unterstützen.

§ 9 Rückzahlungsanspruch von Toker telecom

1. Bereits ausgezahlte Provisionen und/oder Vorschüsse sind vom Vertriebspartner unverzüglich an Toker telecom zurückzuerstatten, sofern diese vom Netzbetreiber bzw. Serviceprovider gegenüber Toker telecom zurückbelastet werden.

2. Als Nachweis für Rückbelastungen gelten entsprechende Schreiben des Netzbetreibers bzw. Serviceproviders gegenüber Toker telecom.

3. Die Zahlungen zu Geräte IMEI Prämie/WKZ gelten bis zur Bestätigung durch den Netzbetreiber bzw. Serviceprovider als vorläufig und können im Zeitraum von 12 Monaten zurückbelastet/verrechnet werden, wenn gegen die Richtlinien für den Erhalt der Geräte IMEI Prämie/WKZ verstoßen wird bzw. der Netzbetreiber bzw. Serviceprovider die Geräte IMEI Prämie/WKZ nicht auszahlt/storniert oder verrechnet.

§ 10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen des Vertriebspartners gegenüber Toker telecom an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Toker telecom.

2. Der Vertriebspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Toker telecom aufrechnen.

3. Dem Vertriebspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur an solchen Forderungen zu, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, über alle geschäftlichen Vorgänge und Informationen von Toker telecom, die ihm anlässlich seiner Tätigkeit bekannt werden, insbesondere über Geschäftsabläufe, Vermarktungsbedingungen, Provisionen etc., gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

3. Für jeden Fall des Verstoßes gegen vorstehenden Absatz 2 zahlt der Vertriebspartner an Toker telecom eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe in das Ermessen von Toker telecom gestellt wird und die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf deren Angemessenheit überprüft werden kann.

§ 12 Steuerrechtliche Bestimmungen

1. Der Vertriebspartner versichert, dass er sämtliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt.

2. Der Vertriebspartner versichert, dass er einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb betreibt und regelmäßig Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abführt. Der Vertriebspartner versichert insbesondere, dass er nicht die Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nimmt.

3. Der Vertriebspartner stellt Toker telecom von der Haftung bezüglich der an den Vertriebspartner bezahlten Umsatzsteuer frei.

4. Der Vertriebspartner versichert, dass er sich bei seinem Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer über die steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zu Steuerverkürzungen und der Haftung für nicht abgeführte Steuern, informiert hat.

§ 13 Übertragung auf Dritte

1. Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten dieses Vertrages durch den Vertriebspartner auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Toker telecom.

2. Der Vertriebspartner hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Einwilligung.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch Toker telecom und den Vertriebspartner.

2. Jede der Parteien hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

§ 16 Schlussbestimmungen

3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Toker telecom insbesondere vor, wenn der Vertriebspartner wesentliche Pflichten dieses Vertrages nachhaltig verletzt.

4. Jede Kündigung hat, um wirksam zu sein, schriftlich zu erfolgen.

5. Von einer Kündigung unberührt bleiben Ansprüche von Toker telecom aus Rückbelastungen von Provisionen durch Netzbetreiber bzw. Serviceprovider. Diese sind auch nach Vertragsende durch den Vertriebspartner unverzüglich an Toker telecom zurückzuerstatten.

§ 15 Pflichten bei Beendigung des Vertrages

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages unangefordert sämtliches noch in seinem Besitz befindliche und von Toker telecom überlassene Werbematerial, Verkaufs- und sonstigen Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf eigene Kosten an Toker telecom zurückzusenden.

2. Kommt der Vertriebspartner schuldhaft seinen Pflichten aus vorgenanntem § 15 Absatz nicht nach, ist Toker telecom berechtigt, dem Vertriebspartner das überlassene Werbematerial, Verkaufs- und sonstigen Unterlagen zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

2. Sämtliche Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Auftretens einer Regelungslücke.

4. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, der Geschäftssitz von Toker telecom vereinbart. Toker telecom hat jedoch das Recht, den Vertriebspartner auch an anderen für diese geltenden Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

Stuttgart, den _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel
Toker telecom

_____, den _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel
Vertriebspartner

Name in Druckbuchstaben